

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die weiteren Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im deutschen Interesse führen – Mit dem Ziel einer deutlichen und dauerhaften Reduzierung der Asylummigration

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung vom 8./9. Juni 2023 beschlossene Verhandlungsposition der Mitgliedstaaten zu der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (Ratsdokumente 10443/1/23 und 10444/23) entspricht in zentralen Punkten nicht den Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Das im Interesse Deutschlands unabdingbare Ziel, den Zustrom von Asylbewerbern deutlich, dauerhaft und verlässlich zu reduzieren, wird auf Grundlage der vorliegenden Verhandlungsposition nicht zu erreichen sein.

Das Ausmaß des künftigen Zustroms ist unkalkulierbar, weil keine europaweite Obergrenze vorgesehen ist, obwohl für viele Mitgliedstaaten die Grenze der Belastbarkeit – auch infolge der zusätzlichen Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – schon längst erreicht ist.

Über den sog. Solidaritätsmechanismus und die dabei zwingend zu leistenden Beiträge, die im Falle der Nichtaufnahme von Asylbewerbern kompensatorische Geldzahlungen vorsehen, wird unzulässig in die souveräne Entscheidung der Mitgliedstaaten über das Ausmaß der von ihnen gewollten Migration eingegriffen. Letztlich sollen so die osteuropäischen Staaten genötigt werden, das gescheiterte Migrationsmodell Westeuropas – wie sich zuletzt wieder in den bürgerkriegsartigen Ausschreitungen in Frankreich und der gewaltsamen Austragung von in Eritrea wurzelnden Konflikten in Gießen zeigte – zu übernehmen.

Nach wie vor liegt der Fokus verfehlerweise auf der unbegrenzten Aufnahme in Europa als – vermeintlicher – Problemlösung. Ist der Leitgedanke hingegen eine möglichst wirksame und effiziente Unterstützung von möglichst vielen Menschen, die tatsächlich in Not sind, wird klar, dass der Fokus auf einer Unterstützung bei der Zuflucht in der unmittelbaren Nachbarschaft der jeweiligen Krisenregion liegen muss.

Die besonders zu Lasten Deutschlands gehende Sekundärmigration aus einem eigentlich zuständigen in einen anderen Mitgliedstaat wird auch künftig nicht unterbunden:¹ So sind zum einen Mehrfach-Asylanträge in verschiedenen Staaten der EU weiterhin möglich. Und zum anderen bleibt durch den fortbestehenden Zuständigkeitsübergang bei Versäumnis der Frist für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat (vgl. Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 des Vorschlags für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement; im Folgenden: Verordnungsvorschlag) der Anreiz zur Obstruktion für die Asylbewerber und die Staaten an der Außengrenze erhalten.

Das Grenzverfahren lässt in seiner geplanten Form keine wirkliche Entlastung für Deutschland erwarten, da zum einen nur 30.000 Plätze dafür vorgesehen sind (vgl. Art. 41 ba des Vorschlags zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union) und zum anderen die mit Abstand größten Asylbewerbergruppen in Deutschland (Syrer und Afghanen) von ihm gar nicht erfasst werden. Zudem droht die Weiterwanderung auch der im Grenzverfahren abgelehnten Asylbewerber nach Deutschland, soweit deren Rückführung in das Herkunftsland bzw. einen Drittstaat scheitert.

Ohne Abkommen mit sicheren Drittstaaten, welche die Rücknahme illegaler Migranten und abgelehnter Asylbewerber vorsehen, ist das geplante Grenzverfahren absehbar wirkungslos.²

Die Aufnahme von mehr als zwei Millionen Asylbewerbern seit 2015 sowie von über einer Million Flüchtlingen aus der Ukraine seit 2022 wird Deutschland im Rahmen des GEAS paradoxerweise nicht entlasten, sondern bildet vielmehr die Grundlage für zusätzliche Belastungen: Zunächst gibt es potentiell mehr Familienangehörige, deren Anwesenheit in Deutschland die Zuständigkeit für die Asylverfahren weiterer Familienmitglieder nach sich zieht (vgl. Art. 16 Verordnungsvorschlag). Zudem steigert die um Millionen angewachsene Bevölkerungszahl den im Rahmen des Solidaritätsmechanismus zu leistenden Beitrag Deutschlands, da sie einen der beiden gleich gewichteten Faktoren bei dessen Berechnung bildet (vgl. Art. 44k Verordnungsvorschlag).

Da mehrere osteuropäische Staaten im Rahmen des Solidaritätsmechanismus absehbar keine Asylbewerber aufnehmen werden, werden die übrigen Staaten einschließlich Deutschland umso stärker belastet. Dabei liegt das Problem nicht in der Haltung der Osteuropäer, die legitime nationale Interessen verfolgen, sondern in einem System, das die Interessen der europäischen Bürger in den Mitgliedstaaten negiert und keine Obergrenze kennt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der anstehenden Trilog-Verhandlungen auf EU-Ebene über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eine Neuregelung durchzusetzen, die eine dauerhafte und verlässliche Reduzierung des Zustroms von Asylbewerbern nach Europa und Deutschland gewährleistet;
2. von jeglichen Bestrebungen, das geplante Grenzverfahren durch die Herausnahme von Familien mit Kindern noch weiter zu verwässern, abzusehen;
3. sicherzustellen, dass die überproportionalen Belastungen, die Deutschland infolge des millionenfachen Zustroms von Asylbewerbern seit 2015 und der zusätzlichen Aufnahme einer Million ukrainischer Flüchtlinge entstanden sind, angemessen im Wege einer drastisch reduzierten Zahl von künftig aufzunehmenden Asylbewerbern berücksichtigt wird;

¹ www.welt.de/politik/deutschland/plus245863144/Migration-Viele-Migranten-werden-nach-Deutschland-weiterziehen-und-erneut-Asylantrag-stellen.html

² Prof. Koopmans (Humboldt-Universität Berlin) in Junge Freiheit Druckausgabe Nr. 28/2023, S. 3

4. das sogenannte u. a. vom Vereinigten Königreich eingeführte Ruanda-Modell, wonach bei illegalem Grenzübertritt das Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat außerhalb der EU durchzuführen ist und der Asylbewerber im Falle seiner Schutzbedürftigkeit anschließend dort auch Zuflucht findet, auch auf Ebene der EU zu etablieren;
5. die Sekundärmigration von einem Mitgliedstaat in den anderen wirksam auszuschließen, indem Mehrfach-Asylanträge in der EU untersagt werden und die Zuständigkeit nicht mehr infolge des Ablaufs der Frist für die Überstellung auf einen zunächst nicht zuständigen Mitgliedstaat übergehen kann;
6. das Klagerecht von Asylbewerbern gegen die Zuweisung an einen Mitgliedstaat und die Überstellung dorthin (vgl. Art. 33 Verordnungsvorschlag) aufzuheben, da die freiwillige Entscheidung, in der EU um Asyl nachzusuchen, nicht mit dem Recht verbunden sein kann, sich einen Zielstaat seiner Wahl auszusuchen;
7. dafür einzutreten, dass im Falle der rechtswidrigen Verweigerung von Überstellungen im Gegenzug automatisch die Pflicht gegenüber dem betreffenden Staat entfällt, Überstellungen von dort zu akzeptieren, bis die EU-Kommission die Wiederaufnahme rechtmäßigen Verhaltens durchgesetzt hat;
8. die Möglichkeit der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger in aufnahmebereite Drittstaaten, durch welche kein Transit erfolgte, nicht länger davon abhängig zu machen, dass die Ausreisepflichtigen sich freiwillig dorthin begeben (vgl. Art. 3 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG);
9. sich dafür einzusetzen, dass der Schutzstatus an das Fortbestehen des Fluchtgrundes gekoppelt und damit zwingend temporär ausgestaltet wird. Das gilt insbesondere für Bürgerkriegsflüchtlinge, deren in der Regel subsidiärer Schutzstatus auslaufen muss, sobald der Bürgerkrieg in wesentlichen Teilen des betroffenen Landes beendet ist;
10. dafür einzutreten, dass eine Reise in das Herkunftsland infolge des damit verbundenen Nachweises fehlender Schutzbedürftigkeit künftig automatisch zum Wegfall des Schutzstatus führt;
11. die Krisenverordnung, die im Falle eines unkontrollierten und gegebenenfalls auch gezielt von anderen Staaten initiierten Zustroms den Mitgliedstaaten erweiterte Handlungsoptionen zur Krisenbewältigung eröffnen soll, in der vorgesehenen Form mitzubeschließen.

Berlin, den 11. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Seit der rechtswidrigen De-facto-Suspendierung der Dublin-III-Verordnung über die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Asylverfahren durch die Bundesregierung im Jahr 2015 entfalten deren Regelungen in der Asylpraxis allenfalls noch eine eingeschränkte Wirkung. Soweit es ihren Interessen zuwiderläuft, befolgen weder die Asylbewerber noch die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen die Verordnung. Die Staaten an den Außengrenzen – wie insbesondere Italien und Griechenland – versäumen die Erfassung von Asylbewerbern im Eurodac-System, verweigern Rücküberstellungen und setzen Anreize zur Sekundärmigration nach Deutschland. Die Asylbewerber wiederum begeben sich gezielt nach Deutschland und missachten dabei die eigentlich bestehende Zuständigkeit eines anderen Staates.

Diese Dysfunktionalität des Dublin-Systems setzt sich auch im laufenden Jahr fort: So hat Deutschland bis einschließlich August zwar 54.800 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten gerichtet, denen in 36.630 Fällen zugestimmt wurde. Doch wird nicht einmal jeder zehnte Asylbewerber, dessen Überstellung ein anderer Mitgliedstaat zugestimmt hat, tatsächlich dorthin überstellt. Als praktisch unmöglich erweisen sich beispielsweise Überstellungen nach Italien, das unter Verweis auf erschöpfte Aufnahmekapazitäten die eigentlich rechtsverbindliche Dublin-III-Verordnung einfach ausgesetzt und einen Aufnahmestopp verhängt hat. Stand März 2023 konnten infolgedessen 9.000 Asylbewerber aus Deutschland nicht nach Italien zurückgeführt werden.³

In den Jahren von 2018–2022 entfielen von den in der EU sowie in der Schweiz und in Norwegen gestellten Erstanträgen auf Asyl 24 % auf Deutschland⁴, obwohl es in der EU lediglich auf einen Bevölkerungsanteil von 18,6 % kommt. Im laufenden Jahr verzeichnet Deutschland überdies bislang einen Anstieg der Erstanträge um 77 % gegenüber dem Vorjahr, was weit über dem EU-Durchschnitt liegt. Hinzu kommt die Aufnahme von ca. einer Million Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, was in der EU – in absoluten Zahlen – nur von Polen übertroffen wird. Eine Entlastung für diese die Integrationsressourcen vollständig erschöpfende Aufnahmeleistung ist im Verordnungsvorschlag jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr wirkt sich die gestiegene Bevölkerungszahl absurderweise sogar als Faktor für noch weitergehende Aufnahmeverpflichtungen aus.

Seit 2014 bilden Syrer ununterbrochen die größte Gruppe unter den Asylbewerbern in Deutschland. Obwohl der Bürgerkrieg inzwischen, von einzelnen Randgebieten abgesehen, seit Jahren beendet ist, setzt sich die syrische Migration nach Deutschland unverändert fort. Auch im ersten Halbjahr 2023 bleiben die Syrer die wichtigste Gruppe der Antragsteller; in Deutschland befindet sich inzwischen die mit Abstand größte syrische Diaspora in der westlichen Welt. Ihre Zahl nähert sich einer Million, während es zehn Jahre zuvor nur 40.000 Personen waren. Der Verordnungsvorschlag hält keinerlei Instrumentarium bereit, diese stetige Kettenmigration zu unterbrechen und umzukehren. Dabei sind die Syrer, die vor kriegerischen Handlungen – und nicht vor politischer Verfolgung – geflohen sind, nicht mehr schutzbedürftig. Der nur temporäre Charakter der Schutzgewährung und dabei insbesondere des subsidiären Schutzes muss daher in den neuen Regeln unmissverständlich so definiert sein, dass das Ende von Kampfhandlungen automatisch zum Wegfall der darauf beruhenden Schutzgewährung führt.

Am systemimmanenten Mangel des GEAS, wonach maßgebliche Akteure kein Interesse daran haben, seine Regeln zu befolgen, und es zudem an Möglichkeiten und am Willen fehlt, diese Regeln durchzusetzen, ändert die geplante Neufassung nichts: Weiterhin wird belohnt, wer seine Überstellung in den zuständigen Staat hintertreibt, indem die Zuständigkeit nach Versäumnis der Frist zur Überstellung auf den vom Asylbewerber ausgewählten Staat übergeht. Auch bleibt die Sekundärmigration möglich, da weiterhin Asylanträge in verschiedenen Staaten gestellt werden können.

Die grundlegenden Mängel des aktuellen Regelwerkes können nur durch einen Systemwechsel behoben werden. Die geplante Reform erschöpft sich jedoch im Wesentlichen in Detailanpassungen, von denen nicht einmal sicher ist, dass sie überhaupt greifen – und die jedenfalls für Deutschland keine spürbare Entlastung bewirken werden. Im Interesse Deutschlands und seiner Bürger muss der Verordnungsvorschlag vor seiner Beschlussfassung daher noch fundamental verändert werden.

³ www.nzz.ch/schweiz/italien-nimmt-bis-mindestens-anfang-mai-keine-fluechtlinge-zurueck-ld.1733446

⁴ „Asylum Report 2023“ der European Agency for Asylum, S. 414

